

## **SATZUNG**

### **für das Stadtjugendamt Frankenthal (Pfalz) vom 20. September 1994 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2011**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 3 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Jugendamt errichtet.

#### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nimmt die ihm obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wahr.

#### **§ 3 Bezeichnung des Jugendamtes**

Das Jugendamt führt die Bezeichnung "Stadtjugendamt Frankenthal (Pfalz)".

#### **§ 4 Jugendhilfeausschuss**

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung,
  - der Förderung der freien Jugendhilfe und

2. der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Stadtrat im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der von ihm gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
3. Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
4. Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere
  - 4.1 die Erstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
  - 4.2 die Jugendhilfeplanung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch Aufstellung und Fortschreibung eines Jugendplanes,
  - 4.3 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem örtlichen Träger auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind,
  - 4.4 die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den Vereinigungen der freien Jugendhilfe,
  - 4.5 die Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
  - 4.6 die Abgabe von Stellungnahmen zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - 4.7 die Festsetzung des für alle Kindertagesstätten einheitlichen Elternbeitrages,
  - 4.8 die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen,
  - 4.9 die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern für den für die Stadt Frankenthal (Pfalz) zuständigen Ausschuss bzw. die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
  - 4.10 die Abgabe einer Stellungnahme vor der Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
  - 4.11 die Abgabe einer Stellungnahme vor der Bestellung der Stadtjugendpflegerin bzw. des Stadtjugendpflegers, der Leiterin bzw. des Leiters des Hauses der Jugend und Leiterin bzw. des Leiters der städtischen Kindertagesstätten.

## **§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 15 beratenden Mitgliedern.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
  - 2.1 der/die Oberbürgermeister/in oder Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftsbereich die dem Stadtjugendamt übertragenen Aufgaben gehören
  - 2.2 8 Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
  - 2.3 3 Vertreter/innen der in der Stadt Frankenthal (Pfalz) wirkenden Jugendverbände
  - 2.4 3 Vertreter/innen der in der Stadt Frankenthal (Pfalz) wirkenden Wohlfahrtsverbände
3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - 3.1 der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
  - 3.2 der/die Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
  - 3.3 ein/e Vormundschaftsrichter/in oder ein/e Familienrichter/in oder ein/e Jugendrichter/in
  - 3.4 ein/e Vertreter/in des Arbeitsamtes
  - 3.5 ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft
  - 3.6 eine Fachkraft des Gesundheitsamtes
  - 3.7 eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
  - 3.8 ein/e Vertreter/in des Beirates für Migration und Integration
  - 3.9 eine Fachkraft des Jugendamtes
  - 3.10 ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes
  - 3.11 ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche
  - 3.12 ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche
  - 3.13 ein/e Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
  - 3.14 ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften
  - 3.15 ein/e Vertreter/in der Kammern
  - 3.16 ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten

## **§ 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

Der Stadtrat wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter/innen

- a) gemäß § 5 Abs. 2.2 dieser Satzung auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen,
- b) gemäß § 5 Abs. 2.3 und 2.4 dieser Satzung auf Vorschlag der Jugendverbände sowie der Wohlfahrtsverbände.

Die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände sollen nach Möglichkeit jeweils für ihren Bereich einen gemeinsamen Vorschlag machen.

Die beratenden Mitglieder werden von den gesetzlich hierfür berufenen Entsendestellen (§ 6 Abs. 2 AGKJHG) entsandt.

Der Jugendhilfeausschuss wird für die Wahlzeit des Stadtrates gebildet. Nach Beendigung der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

## **§ 7 Vorsitz im Jugendhilfeausschuss**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
3. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

## **§ 9 Geschäftsführung des Jugendamtes**

1. Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Jugendamt werden von fachlich qualifizierten Kräften wahrgenommen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft; gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung für das Stadtjugendamt Frankenthal i. d. F. vom 20. September 1994 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 31. Oktober 2011

Wieder  
Oberbürgermeister